

Synopse

Anpassung Personalverordnung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Strafanstalt Bostadel

Geltendes Recht	Entwurf
	<p>Personalverordnung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justizvollzugsanstalt Bostadel</p>
	<p><i>Die Regierungen der Kantone Basel-Stadt und Zug,</i></p> <p>gestützt auf Art. 15 des Vertrages zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Zug zur Errichtung und zum Betrieb einer gemeinsamen Strafanstalt im Bostadel (Kanton Zug) vom 27. Februar / 19. März 1973[BGS 332.31],</p> <p><i>beschliessen:</i></p>
	<p>I.</p>
	<p>Der Erlass BGS 332.311, Personalverordnung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Strafanstalt Bostadel vom 28. November 2000 (Stand 1. Oktober 2015), wird wie folgt geändert:</p>
<p>Personalverordnung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Strafanstalt Bostadel</p>	<p>Personalverordnung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der StrafanstaltJustizvollzugsanstalt Bostadel</p>
<p>vom 28. November 2000</p>	
<p><i>Die Regierungen der Kantone Basel-Stadt und Zug,</i></p>	
<p>gestützt auf Art. 15 des Vertrages zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Zug zur Errichtung und zum Betrieb einer gemeinsamen Strafanstalt im Bostadel (Kanton Zug) vom 27. Februar / 19. März 1973[BGS 332.31],</p>	
<p><i>beschliessen:</i></p>	

<p>§ 1</p> <p>¹ Diese Verordnung regelt die Anstellungsbedingungen, Löhne und Versicherungsfragen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Interkantonalen Strafanstalt Bostadel.</p> <p>² Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, gelangen subsidiär das baselstädtische Personalgesetz, das baselstädtische Lohngesetz und das baselstädtische Pensionskassengesetz mit den dazugehörigen Verordnungen, Beschlüssen und Weisungen zur Anwendung. Die in Klammern angegebenen §§ beziehen sich im Teil 1 auf das baselstädtische Personalgesetz, im Teil 2 auf das baselstädtische Lohngesetz.</p>	<p>¹ Diese Verordnung regelt die Anstellungsbedingungen, Löhne und Versicherungsfragen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Interkantonalen Strafanstalt <u>Justizvollzugsanstalt</u> Bostadel.</p> <p>³ Die Paritätische Aufsichtskommission kann Reglemente, die vom Justiz- und Sicherheitsdepartement Basel-Stadt gestützt auf § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Arbeitszeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt vom 6. Juli 2004 erlassen worden sind, ganz oder zu Teilen für anwendbar erklären.</p>
<p>§ 3 Dienstertüpfungspflicht</p> <p>¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die ihnen übertragenen Obliegenheiten sorgfältig, gewissenhaft und wirtschaftlich zu erfüllen. Sie haben durch ihr Verhalten während und ausserhalb des Dienstes alles zu unterlassen, was die Interessen der Strafanstalt beeinträchtigt.</p>	<p>¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die ihnen übertragenen Obliegenheiten sorgfältig, gewissenhaft und wirtschaftlich zu erfüllen. Sie haben durch ihr Verhalten während und ausserhalb des Dienstes alles zu unterlassen, was die Interessen der Strafanstalt <u>Justizvollzugsanstalt</u> beeinträchtigt.</p>
<p>§ 15</p> <p>¹ Die Fürsorge für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Strafanstalt Bostadel bei Unfall und Krankheit und die Leistungen, die das Personal dafür aufzubringen hat, richten sich sinngemäss nach den Vorschriften des Gesetzes betreffend die Versicherung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt bei Unfall und Krankheit vom 29. April 1992.</p> <p>² ...</p>	<p>¹ Die Fürsorge für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Strafanstalt <u>Justizvollzugsanstalt</u> Bostadel bei Unfall und Krankheit und die Leistungen, die das Personal dafür aufzubringen hat, richten sich sinngemäss nach den Vorschriften des Gesetzes betreffend die Versicherung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt bei Unfall und Krankheit vom 29. April 1992.</p>

<p>§ 15a Berufliche Vorsorge</p> <p>¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Strafanstalt Bostadel sind bei der Pensionskasse Basel-Stadt im Vorsorgewerk Bereich Staat gemäss dem für die Mitarbeitenden des Bereichs Staat massgebenden Vorsorgeplan versichert.</p> <p>² Die Höhe der Beiträge der Strafanstalt Bostadel und ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter richtet sich nach dem Vorsorgeplan des Vorsorgewerks Bereich Staat.</p> <p>³ Die Strafanstalt Bostadel und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter leisten Sanierungsbeiträge, Stabilisierungsbeiträge oder anderweitige ausserplanmässige Beiträge oder Einlagen nach denselben Regeln wie der Bereich Staat.</p>	<p>¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Strafanstalt <u>Justizvollzugsanstalt</u> Bostadel sind bei der Pensionskasse Basel-Stadt im Vorsorgewerk Bereich Staat gemäss dem für die Mitarbeitenden des Bereichs Staat massgebenden Vorsorgeplan versichert.</p> <p>² Die Höhe der Beiträge der Strafanstalt <u>Justizvollzugsanstalt</u> Bostadel und ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter richtet sich nach dem Vorsorgeplan des Vorsorgewerks Bereich Staat.</p> <p>³ Die Strafanstalt <u>Justizvollzugsanstalt</u> Bostadel und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter leisten Sanierungsbeiträge, Stabilisierungsbeiträge oder anderweitige ausserplanmässige Beiträge oder Einlagen nach denselben Regeln wie der Bereich Staat.</p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Diese Änderung tritt am 1. Juni 2021 in Kraft.